

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Befragungen nehmen die Ratschläge, und die Auswirkungen der Bekanntmachungen aufgenommen. — Erstmalig veröffentlicht.

Wochentypische Befragungen, wöchentlich für Anzeigen und Werbung ausgeweitet. Preisgestaltung: 20 Pfennige, außerordentliche Anzeigen 30 Pfennige, besondere Anzeigen 50 Pfennige, außerordentliche Anzeigen 100 Pfennige, außerordentliche Anzeigen 200 Pfennige.

Telegramme: Tagblatt Auerzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postleitzahl: Aue Leipzig Nr. 1940

Nr. 275

Mittwoch, den 27. November 1929

24. Jahrgang

Unsere alten Samoaner

Das Völkerbundesmandat — Stilreiche Debatte im Neuseeländer Parlament — Die Maori und Samoaner

Die permanenten Mandatsskommission des Genfer Völkerbundes prüft gegenwärtig den Jahresbericht Neuseelands über Westsamoa. In Neuseeland selbst kümmerte man sich um diese Frage in leichter Zeit weniger, obwohl die Wirren in Samoa nicht beendet sind, sondern fortgesetzt noch in die Länge ziehen. Der Jahresbericht über die Lage Samoas an die Mandatsskommission des Völkerbundes gab jedoch jetzt auch den Neuseeländern Veranlassung, sich über die Lage in Samoa gründlich auszusprechen. In dieser Aussprache beteiligte sich der Ministerpräsident Neuseelands, Sir Joseph Ward, der Führer der Opposition Coates und vor allen Dingen der Minister für die Angelegenheiten, Sir Apolana Sata.

Der Ministerpräsident Sir Joseph Ward erklärte, daß in den letzten zwölf Monaten keine Verbannungen mehr vorkamen und auch keine Ausnahmegerichte mehr bestehen. Dennoch kam es immer wieder zu Unruhen, und der passive Widerstand des Samoaners konnte nicht gebrochen werden. Der Ministerpräsident beklagte sich bitter, daß die Samoaner die Autorität der neuseeländischen Regierung nicht anerkennen und im größten Umfang die Zahlung von Steuern verweigerten. Die Folge davon ist, daß Neuseeland ein Fünftel seiner eigenen Einnahmen verwenden muß, um seine Verwaltung auf Samoa aufrecht erhalten zu können. Tatsächlich erneut Neuseeland überdies nur Unabhängigkeit und Feindschaft. Die Regierung verspürte wenig Lust, diese Finanzpolitik fortzuführen.

Der Oppositionsführer Coates warf die Frage auf, ob nicht zweckmäßigerweise in der Verwaltung Samoas ein Systemwechsel am Platze wäre. Schon längst hätten junge Verwaltungsbäume Neuseelands an das Amt in London oder in die Verwaltung der großen Dominien entsendet werden sollen, um das britische Verwaltungssystem näher kennen zu lernen. Auch der Sprecher der Arbeiterpartei war sehr kritisch gestimmt, doch behielt er sich ein endgültiges Urteil vor, bevor er selbst seinen bevorstehenden Besuch in Samoa gemacht hätte.

Mit großer Spannung wurde die Rede des eingeborenen Ministers Ngata zur Kenntnis genommen, der mehr als 30 Jahre in Neuseeland daran arbeitete, um den Maori die Kenntnisse neuzeitlicher landwirtschaftlicher Betriebsweise beizubringen. Ngata selbst ist ein Maoriführer, der geläufig englisch spricht und als einer der besten Verwaltungsbäume Neuseelands angesehen ist. Minister Ngata führt aus, daß die Maori und die Samoaner von dem gleichen Ursprungs sind und vor etwa tausend Jahren voneinander getrennt wurden. Die größte Schwierigkeit liegt in der Überwindung der Gefahr, daß die Samoaner mit anderen Eingeborenenstämmen blutig zusammenstoßen. Um diese Gefahr zu bannen, sei an erster Stelle notwendig, daß die Verwaltung des Landes mit den einzelnen Stämmen in nähre Verbindung komme. Bei der Sprachverschiedenheit sei dies jedoch äußerst schwierig, weshalb die neuseeländische Verwaltung die Einführung der englischen Sprache in den Schulen anregte. Von politischem Standpunkte aus hat der Minister dagegen nichts einzutragen, er begrüßt es vielmehr als eine Gunst des Schicksals, daß die polynesische Rasse, die Maori sowohl wie die Samoaner, dem britischen Weltreich angehören.

Minister Ngata gab auch offen zu, daß es verfehlt war, einen General nach Samoa zu senden und ihm die Verwaltung des Landes anzubauen. Jeder Verwalter auf Samoa muß an erster Stelle vollkundig sein, die völkischen Verhältnisse eingehend studieren und mit großer Weisheit und Mäßigung die Verwaltung führen. Der Minister zweifelt nicht daran, daß eine offene Runde-Tisch-Konferenz mit den Samoanern die Schwierigkeiten zu heben vermag, die jetzt den Neuseeländern so große Sorgen bereiten. Er verkennt freilich nicht, daß die Kernfrage darin besteht, wie die einzelnen Parteien ohne Verlust von Prestige diese Runde-Tisch-Konferenz verlassen. Hier liegt deshalb der Kompromiß.

Keine „russisch-deutsche Rüstungsabföderation“

Die „Welt am Montag“ knüpft an einen der Artikel, die der ehemalige erste Botschaftsrat der russischen Botschaft in Paris, Bessarow, in dem von Wiljutow in Paris herausgegebenen kommunistischen russischen Blatt „Rossische Rössle“ veröffentlicht hat, sehr kategorische Fragen an den deutschen Reichswehrminister, da Bessarow in seinem Artikel von einer ziemlich intimen Unionsgemeinschaft zwischen der Reichswehr und dem Revolutionsrat der Sowjetarmee gesprochen hatte. Von zufälliger Seite wird dazu hinzugefügt, daß Kästner des Botschaftsrates

Die Reichsregierung zum Volksbegehren

Amtlich wird mitgeteilt: „Nachdem der Reichswahlausschuß festgestellt hat, daß das Volksbegehren „Freiheitsgesetz“ zustande gekommen ist, hat der Reichsminister des Innern auf Beschluss der Reichsregierung den Gesetzentwurf gestern dem Reichstag unterbreitet. In dem Vorlagenbeschreiben wird der äußere Verlauf des bisherigen Verfahrens geschildert. Dem Schreiben sind vier Anlagen beigelegt, der Gesetzentwurf, die Bekanntmachung des Reichswahlleiters über das endgültige Ergebnis des Eintragungsverfahrens, die Stellungnahme der Reichsregierung zu dem Gesetzentwurf sowie eine gutachtliche Neuherierung zur Frage der Verfassungsmöglichkeit des Entwurfs.“

Die Stellungnahme der Reichsregierung zu dem Entwurf eines „Gesetzes gegen die Verfladung des Deutschen Volkes“ lautet:

„Das Volksbegehren macht den Versuch, die Ziele der deutschen Außenpolitik für die Zukunft in weitestem Umfang durch ein Reichsgesetz festzulegen. Ein derartiger Eingriff in die Handlungsfreiheit der Reichsregierung ist schon an sich ein Beginnen, das mit einer geheimer Führung der Staatsgeschäfte unvereinbar ist.

Noch ernster sind die Bedenken, die gegen den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des begehrten Gesetzentwurfs sprechen. Der Entwurf ist aufgebaut auf dem Gedanken, daß durch den einseitigen schriftlichen Widerruf der Bestimmungen des Vertrages von Versailles über die Schuld am Kriege eine neue Grundlage für die Errichtung der Ziele der deutschen Außenpolitik geschaffen werden könne und müsse. Er geht davon aus, daß auf dieser Grundlage die formelle Beseitigung jener Vertragbestimmungen, die sofortige und bedingungslose Befreiung der besetzten Gebiete und eine vorteilhafte Regelung der Reparationsfrage zu erzielen sei. Diese Annahme ist falsch.

Jede deutsche Regierung hat den einseitigen Schlußspruch des Vertrages von Versailles in feierlichen Erklärungen zurückgewiesen und mit fortschreitendem Erfolge die gegebenen Möglichkeiten benutzt, um die Welt über die wahren Ursachen des Krieges aufzuklären. Die Reichsregierung wird selbstverständlich auch in Zukunft alles, was in ihrer Macht steht, tun, um die Kriegsschuldfrage zur endgültigen Lösung zu bringen. Sie muß jedoch in der Wahl der Mittel und des Zeitpunktes ihrer Anwendung die Entscheidungsfreiheit behalten.

Die deutsche Außenpolitik hat in den vergangenen Jahren ihr ganzes Vermögen darauf gerichtet, den Anspruch Deutschlands auf alsbaldige Befreiung der besetzten Gebiete durchzusetzen. Es hat sich erwiesen, daß dies ohne gleichzeitige Neuregelung der Reparationsfrage nicht möglich war. Die Loslösung von den auf der Haager Konferenz getroffenen Vereinbarungen würde deshalb die Räumung des Rheinlandes völlig ins Ungeheure stellen und eine schnelle Regelung der Saarfrage unmöglich machen.

In der Entwicklung der Reparationsfrage steht die Reichsregierung den Bericht der Sachverständigen vom 7. Juni 1929 trotz ihrer schweren Bedenken gegen die darin vorge sehene Belastung Deutschlands als einen Fortschritt gegenüber der jetzt geltenden Regelung an. Eine endgültige Stellungnahme zu dem Bericht, sowie die Befriedigung seiner Einzelheiten muß vorbehalten bleiben, bis die im Gang befindlichen internationalen Verhandlungen über seine Inkraftsetzung abgeschlossen sind. Schon jetzt kann aber festgestellt werden, daß der Bericht eine Ermächtigung der deutschen Zahlungen und die Befriedigung der fremden

davon gemachten Angaben unzutreffend sind. Es sind lediglich, wie international üblich, gelegentlich Offizielle der Sowjetarmee in Deutschland gewesen, um an Waffen usw. teilzunehmen, genau wie Offizielle anderer ausländischer Armeen, wofür wiederum Reichswehroffiziere nach Russland auf Einladung abkommandiert worden sind.

10,02 Prozent Eintragungen zum Volksbegehren

Der Reichswahlausschuß trat gestern vorzeitig unter Vorsitz des Reichswahlleiters, Professor Dr. Wiegmann, zusammen, um das Ergebnis der Eintragungen zum Volksbegehren zu prüfen. Nach längerer Diskussion wurde festgestellt, daß im ganzen Eintragungsgebiet 4 185 200 Eintragungen gültig und 24 326 ungültige und gutschaffende Eintragungen verlogen worden sind.

Aussichtsinstanzen vorschlägt. Aus diesem Grunde hat sich die Regierung, in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Reichstages, entschlossen, auf der Grundlage des Plans in die internationale Verhandlungen einzutreten. Sie ist auch heute noch der Überzeugung, daß die Rückkehr zu der Regelung des Dawes-Plans für Deutschland eine sehr viel schwere Belastung bedeuten würde.

Die Strafbestimmung des Entwurfs will grundlegende Entwicklungen der deutschen Außenpolitik dem Urteil des Strafrichters unterstellen. Darüber hinaus soll diese Bestimmung aber, wie ihre Begründung zeigt, dem Ziele dienen, die bisherige deutsche Außenpolitik und ihre verantwortlichen Träger zu entkräften.

Die Kontrolle über die Führung der Politik durch Reichskanzler und Reichsminister liegt verfassungsmäßig beim Reichstag. Von einer Entscheidung in Form des Misstrauensvotums oder der Ministeranklage ist die Fortsetzung der Politik abhängig. Die Buchstabenandrohung des Entwurfs mit ihren strafrechtlichen Bestimmungen bedeutet die Umformung eines rein politischen Tatbestandes in einen kriminellen. Mit ihr wird bewußt das Ziel verfolgt, den verfassungsmöglichen Kontrollen der Reichspolitik die ausschlaggebende Bedeutung zu nehmen. Das ist mit dem Sinn und Zweck des parlamentarischen Systems nicht vereinbar.

Bei der Annahme des Gesetzentwurfs würde sich sofort erweisen, daß auf seiner Grundlage eine den deutschen Interessen dienende Führung der Außenpolitik unmöglich ist. Die in den vergangenen Jahren wieder errungene Stellung Deutschlands wäre zerstört, jede Aussicht auf die Wirklichkeitsförderung der in dem Entwurf aufgestellten Zielen wäre abgeschnitten. Diese Ziele können wie bisher auch in Zukunft nur auf dem Wege der Verständigungspolitik erreicht werden. Die Reichsregierung spricht sich deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Annahme des Gesetzentwurfs aus.

Die gutachtliche Neuherierung zur Frage der Verfassungsmöglichkeit des „Freiheitsgesetzes“ führt aus:

Der Gesetzentwurf ist verfassungsmöglich.

Die Bestimmung des § 1 verpflichtet die Reichsregierung, den auswärtigen Mächten in feierlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erzwungene Kriegsschuldenkennnis des Versailler Vertrages völkerrechtlich unverbindlich ist. Damit wird die Reichsregierung beauftragt, eine völkerrechtlich rechtsverbindliche Erklärung für das Reich abzugeben. Das steht im Widerspruch mit Artikel 45 der Reichsverfassung, nach dem der Reichspräsident das Reich völkerrechtlich beruft und somit ausschließlich befugt ist, völkerrechtliche Erklärungen für das Reich abzugeben.

Der Entwurf enthält Eingriffe der Gesetzgebung in die auswärtige Politik. Damit steht er im Widerspruch zu dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, auf dem die Reichsverfassung beruht. Nach der Bewertung ist es Sache des Reichspräsidenten, völkerrechtlich alte vorzunehmen (Artikel 45 der Reichsverfassung), und Sache des Reichstamers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen (Artikel 56). Nach dem Entwurf soll die Gesetzgebung die Initiative für einen den auswärtigen Mächten gegenüber namens des Reiches vorzunehmenden völkerrechtlichen Akt ergreifen (§ 1). soll Richtlinien für die Reichspolitik aufstellen (§ 2) und soll die Initiativen der berufenen Organe in bestimmter Hinsicht ausschließen (§§ 3 und 4).

Zur Annahme des Gesetzes durch Volksentscheid ist demnach gemäß Artikel 76 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Es sind also etwa 8000 Eintragungen über die erforderlichen 10 Prozent hinaus vorhanden, so daß 10,02 Prozent der Wahlberechtigten sich für das Volksbegehren eingetragen haben. Von den 24 326 beanstandeten Eintragungen waren 3119 von den Abstimmungsauslösfern für gültig und 21 207 für ungültig erklärt worden. Es handelt sich zumeist um Eintragungen außerhalb des Eintragungsraumes, Eintragungen von fremder Hand, unvollständige Eintragungen, Doppel-Einträge, Eintragungen unter Vorbehalt, Eintragungen von nichtdeutschsprachigen Personen und ähnlichem.

Unterwerfung Buchars, Röoffs und Tomils

Die Telegraphenagentur der Sowjetunion meldet: Buchars, Röoff und Tomil haben an das Zentralkomitee der Kom-